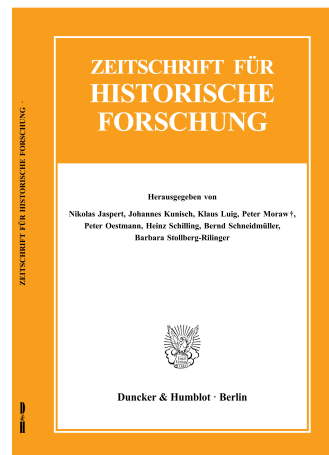


Citation style

Arlinghaus, Franz-Josef: review of: Barbara Stollberg-Rilinger / André Krischer (eds.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*, Berlin: Duncker & Humblot, 2010, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 41 (2014), 1, p. 127-132, DOI: 10.15463/rec.1189730881

First published: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 41 (2014), 1



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

metischen Tradition folgenden Texte, in denen Adam nach der Vertreibung aus dem Paradies ein Zauberbuch erhält.

Die letzten drei Texte des Bandes schlagen den Bogen vom Mittelalter in die Frühe Neuzeit. So befasst sich Lise Wajemann mit dem Verhältnis von Aktivität und Passivität Adams beim Sündenfall: Scheinbar empfängt er lediglich die Frucht des Baumes von Eva, doch wird von den Theologen des 16. Jahrhunderts gerade seine Aktivität im Annehmen und Essen als konstitutiv für die Ursünde gedeutet. Eine besondere Bereicherung erfährt dieser Beitrag durch die Heranziehung von Bildquellen.

Auf Adam und Eva als Objekte (recht erfolgreicher) anatomischer Darstellungen des 16. und 17. Jahrhunderts, die sich damit am Schnittpunkt zwischen Anatomie, Theologie und Erotik befinden, geht Dominique Brancher ein. Da Adam und Eva einerseits als „bekannt“ gelten durften, andererseits auch als Idealtypen von Mann und Frau, konnte das Interesse des Betrachters über das aus theologischer oder erotischer Literatur Bekannte hinaus auf die Anatomie als Erforschung der Schöpfung Gottes gelenkt werden.

Dass schließlich auch der Mensch zum Schöpfer werden könne, behauptete die Alchemie mit ihren Rezepten zur Herstellung eines Homunculus aus männlichem Sperma, Blut und Pferdedung. Die literarische und wissenschaftliche Verarbeitung dieses Themas wird im abschließenden Beitrag von Massimo Rizzardini untersucht: Der Mensch stellt nicht als Künstler unter Beweis, dass er Ebenbild Gottes ist, sondern stellt sich auf eine Stufe mit dem Schöpfer, indem er selbst ein Lebewesen im Laboratorium erschafft.

Adam erweist sich in all diesen Aspekten als ein wichtiger Schlüssel zum Verständnis des mittelalterlichen Weltverständnisses, in dem Diesseits und Jenseits nicht strikt getrennt waren. Sämtliche Beiträge des Bandes sind sehr quellennah erarbeitet, im besten Sinn des Wortes quellengesättigt und mit Sorgfalt geschrieben. Die behandelten Bildquellen sind in einem Tafelteil am Ende des Buches zusammengefasst. Auch dem Verlag kann man für die schöne Gestaltung eines weitestgehend fehlerfreien Buches ein Kompliment machen. Am Ende der Lektüre bleibt der Eindruck, dass *multum* und *multa* einander keineswegs ausschließen müssen, sondern gerade hier eine äußerst fruchtbare Verbindung eingegangen sind: Der Leser wird wahrlich bereichert.

Bernward Schmidt, Aachen

*Stollberg-Rilinger*, Barbara / *André Krischer* (Hrsg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 44), Berlin 2010, Duncker & Humblot, 580 S. / Abb., € 89,90.

Der von Barbara Stollberg-Rilinger und André Krischer herausgegebene Sammelband geht der Frage nach, ob und, wenn ja, wie in Gerichtsverfahren, in der Verwaltung und im Bereich der Politik Entscheidungen durch die Verfahren selbst legitimiert werden können. Im Rückgriff auf das Buch „Legitimation durch Verfahren“ von Niklas Luhmann hat sich der Band dabei zum Ziel gesetzt, den Verfahrensbegriff konsequent zu historisieren. Denn erst in der Moderne können Verfahren, etwa indem sie spezifische Verfahrensrollen bereitstellen und sich als autonomes Geschehen etablieren, auf eine spezifische Weise aus sich selbst heraus Legitimität erzeugen. In der nicht funktional ausdifferenzierten Gesellschaft der Vormoderne, in der z. B. der Status der Person Rollendifferenzierungen überlagerte, ist mit solchen Verfahren kaum zu rechnen – was nicht heißen muss, dass sie nicht Legitimität erzeugen konnten, nur fragt sich, auf welche Weise? Die Einleitung unterstreicht, dass „[d]er Wert der Luhmann-

schen Theorie für Historiker der Vormoderne [darin liegt], dass sie die historische Besonderheit des modernen autonomen Verfahrens überhaupt erst wahrnehmbar und präzise beschreibbar macht“ (13). Für die Vormoderne ergeben sich vor allem zwei Fragen: „Wie entstanden Verfahren, die eine strukturelle Autonomie besaßen [...] und eine Chance auf Anerkennung ihrer Ergebnisse durch die Beteiligten hatten, auch wenn sie weder deren Interessen noch deren Vorstellungen von Gerechtigkeit, Wahrheit oder Vernünftigkeit entsprachen? Beziehungsweise: Warum entstanden solche Verfahren gerade nicht, was stand ihnen entgegen?“ (ebd.)

Der Band ist in die Bereiche „Theorie des Verfahrens“, „Gerichtsverfahren“, „Verwaltung und Verfahren“ und „Verhandlung und Verfahren“ unterteilt, wobei jeder Abschnitt mit einem Kommentar abgeschlossen wird.

Der Mitherausgeber André Krischer eröffnet mit „Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive“ den Theorieteil. In einem ersten Teil entfaltet er Luhmanns Konzept für das Gerichtswesen und leuchtet Übertragungsmöglichkeiten des Ansatzes für die Vormoderne aus. Im zweiten Teil des Aufsatzes schließt er die Lücken, die „Legitimation durch Verfahren“ bezüglich des Verwaltungshandels lässt, durch Rückgriff auf neuere soziologische Ansätze.

„Kryptorezeption“ ist der Begriff, mit dem Fabian Wittreck die Rezeption von Luhmann Buch in der Rechtswissenschaft klassifiziert. Einer wirklichen Einbindung in die Debatten der wissenschaftlichen Jurisprudenz stehe etwa entgegen, dass sich das Buch kaum mit üblichen Vorstellungen von Gerechtigkeit in Verbindung bringen lasse. Und für das Bundesverfassungsgericht ist staatliches Handeln schon dann legitimiert, wenn die Ernennung eines Amtsträgers in einer Art Kette lückenlos auf den Willen des Volkes zurückgeführt werden kann. Andererseits lasse sich die neue Tendenz zu mehr Bürgerbeteiligung etwa in Verwaltungsverfahren gut mit Luhmanns Ansatz in Verbindung bringen (daher „Kryptorezeption“).

Ausgehend von den drei bekannten Legitimitätstypen bei Max Weber diskutiert André Brodocz die Konzeption von Legitimität bei John Rawls und Jürgen Habermas. „In der legalen Herrschaft finden alle Entscheidungen Gehorsam, solange sie aus Verfahren hervorgehen, die von den Bürgern als gerecht anerkannt werden“ (94), so das Paradigma dieser Ansätze. Die Frage ist dann, welche Verfahren das sind. Rawls und Habermas entwickeln dazu Theorien, die – dies ist vielleicht der größte Unterschied zu Luhmann – darauf basieren, dass Menschen quasi ‚im Innersten‘ von der Richtigkeit von Verfahren und ihren Ergebnissen überzeugt sein müssen. Auf Defizite dieser Konzeption verweisend, reichert Brodocz sie mit dem Begriff der „Erfahrung“ an: Letztlich seien es doch partikuläre Erfahrungen, aufgrund derer der Einzelne in einem Abwägungsprozess den sicherlich auch in Demokratien defizitären Verfahren höhere Legitimität zubilligt als denjenigen anderer Systeme.

André Kieserling streicht in einem ersten Teil die Besonderheiten von „Legitimation durch Verfahren“ heraus. Das Anliegen des Buches sei es, die „Eigenleistung“ des „modernen Prozeduralismus“ zur Legitimation von Verfahren herauszustellen, der damit an die Stelle einer „legitimierenden Kultur [des] politischen Systems von oben her“ tritt (109). Kieserling betont zwei für das Verständnis des Ansatzes zentrale Abgrenzungen: erstens die Abgrenzung der Form des ‚Lernens‘ im Verfahren von einem wie auch immer gearteten psychologisch fundierten Lernen und zweitens die Abgrenzung der ‚Interaktion‘ im Gerichtssaal von anderen, etwa der Geselligkeit verpflichteten Interaktionsformen. Im zweiten Teil bringt Kieserling Simmels „soziale Formen“ (Tausch, Kooperation, Konflikt) mit Luhmanns Verfahrenstheorie in Kontakt und kann damit die Unterschiede zwischen Gerichtsverfahren und politischen Verfahren besser konturieren.

Sabine Ullmann eröffnet den zweiten Teil des Bandes mit einer Untersuchung von Territorialkonflikten des 16. Jahrhunderts. Sie konzentriert sich dabei auf jene 30 Prozent der Fälle, die vom Reichshofrat im Kommissionsverfahren an Beauftragte zur Entscheidung übergeben wurden. Die „Reichweite der Rollenakzeptanz sowie der hohe Grad der Selbststeuerung des Verfahrens“ (135) stehen dabei im Mittelpunkt ihrer Analyse. So übten die Parteien schon bei der Auswahl der *iudici delegati* großen Einfluss aus, und auch die übrige Gestaltung des Verfahrens lag weitgehend in ihren Händen. Spannend sind Ullmanns Ausführungen zur kommunikativen Funktion der Norm ‚gute Nachbarschaft‘ und der Verwendung von mündlichen und schriftlichen Äußerungen im ‚Prozess‘, der insgesamt wohl zwischen stark schiedsgerichtlich orientiertem Verfahren und politischer Verhandlung anzusiedeln ist. Der quellengesättigte Text zeigt sehr schön, wie der von Luhmann für die Moderne entwickelte Ansatz, versteht man ihn zu historisieren, die Funktionalität von zunächst dysfunktional anmutenden Verfahrensschritten aufzudecken vermag.

Maria von Loewenich geht dem Verfahren am Reichskammergericht vornehmlich des 17. und 18. Jahrhunderts nach, wobei sie sich sehr eng an dem zwar nicht verabschiedeten, aber dennoch wirkmächtigen Konzept der Ordnung des Reichskammergerichts von 1613 orientiert. Trotz vieler interessanter Einzelbeobachtungen macht sie die Legitimation doch recht traditionell stark von der Autorität des Gerichts und der Qualität seiner Entscheidungen abhängig und weniger von kommunikativen Geschehnissen, wie Ullmann es tut.

Im Zentrum der von Christian Wieland angestellten Überlegungen steht die Bayerische Gerichtsordnung von 1520, die der Autor im Wesentlichen nachzeichnet und mit dem Ansatz Luhmanns in Kontakt bringt. Abgeklopft werden die in dieser Ordnung aufscheinenden Vorstellungen von Rollenübernahme, Quellen der Legitimität und Autonomie des Verfahrens.

„An den Hochverratsverfahren des 18. Jahrhunderts kann man also den Prozess der Ausdifferenzierung von Recht und Gesellschaft gewissermaßen in der Praxis beobachten“ (241), so André Krischer in seinem umfangreichen Beitrag zu englischen Fällen des 16. und 17. Jahrhunderts. Die sehr differenzierte Analyse der komplexen Prozesse besteht durch die gelungene Historisierung des dem Sammelband zu Grunde liegenden Ansatzes. So kann er zum einen zeigen, wie die Angeklagten schon im Eröffnungsritual durch verschiedene Maßnahmen dazu gebracht werden sollten, in eine verfahrenseigene Rolle zu schlüpfen. Zum anderen war das öffentliche Bekenntnis der Schuld auf dem Schafott – ähnlich wie auf dem Kontinent – zentral für die Legitimität des Verfahrens. Es ging also, anders als im Verfahren der Moderne, gerade darum, den Verurteilten zur ‚wahrhaften‘ und öffentlich demonstrierten Reue zu bewegen. Die religiösen und politischen Seiten des Verfahrens, also seine Nichtausdifferenziertheit, werden gerade aufgrund der Kommunikationsweisen sehr deutlich erkennbar – aber eben erst vor der Folie einer modernen Verfahrenstheorie. Abschließend blickt Krischer noch kurz auf das englische Gerichtswesen des 18. Jahrhunderts, in dem der inneren Einstellung des Angeklagten nur noch marginale Bedeutung zukam und auch das Publikum eine andere ‚Rolle‘ spielte.

Die ‚Selbstreferenzialität‘ des modernen Verfahrens bildet einen von mehreren Schwerpunkten im Beitrag von Thomas-Michael Seibert. Er stellt heraus, dass diese zur Etablierung eigener Zeitdimensionen und Sinnkonturen im Verfahren führt, auf das sich die Teilnehmer zunehmend verpflichten. Leider nur kurz (aber dafür überzeugend) geht er auf Einwände gegen „Legitimation durch Verfahren“ im Rahmen des Zi-

vilprozesses ein, bei dem die Parteien in der Regel nur selten im Gericht anwesend sind (261).

Eine aufschlussreiche Historisierung der Art der Legitimation von Entscheidungen in administrativen Verfahren der Wasserbaubehörde des Kirchenstaates um 1600 nimmt Birgit Emich vor. Um Verwaltungsakten zur Akzeptanz zu verhelfen und sie überhaupt durchsetzbar zu machen, durfte das Verfahren in dieser Zeit gar nicht autonom gebaut sein, wie Emich überzeugend darlegt. So waren die im Rahmen des Verfahrens durchgeführten performativen Akte oft weniger auf die Legitimation der Einzelentscheidung als auf die des ‚Gesamtsystems‘ des vormodernen Fürstenstaates gerichtet.

Gestützt nicht zuletzt auf eine Arbeit von Michael Sikora zum ‚Sinn des Verfahrens‘, der bereits wichtige Anregungen für eine Nutzung der Luhmannschen Theorie in der Vormoderne zu entnehmen sind, geht Daniel Schläppi dem Wahlverfahren in der Schweiz des 17. und frühen 18. Jahrhunderts nach. Im Vorfeld der Wahlen machten die Kandidaten den Wählern unterschiedliche Zuwendungen, um sie für sich zu gewinnen. Mit Bestechung hatte das nur wenig zu tun, sahen sich die Beteiligten doch weniger als Bürger im modernen Sinne, sondern als Mitglieder einer Korporation; der Austausch von Geschenken gehörte hier zum kommunikativen Inventar. Ähnlich wie bei den Entscheidungen der römischen Wasserbaubehörde führte auch hier – trotz des gänzlich anderen Kontextes – das Fehlen moderner Formen der Ausdifferenzierung letztlich dazu, dass im jeweiligen Verfahren nicht die Einzelentscheidung, sondern das Gesamtsystem vormoderner Herrschaft legitimiert wurde.

Daniel Flückiger untersucht die administrative Entscheidungsfindung bei Straßenbauprojekten im Kanton Bern im 18. und 19. Jahrhundert. Unterschiedliche Arten der Partizipation weisen nicht zuletzt auf je zeitspezifische Formen der Legitimation hin. Dass auf lokale Größen und verschiedene Machtverhältnisse generell Rücksicht genommen werden musste, versteht sich dabei fast von selbst.

„[S]owohl ein königlicher Hoftag als auch eine bäuerliche Dorfversammlung [haben gemein, dass sie] in Bereichen tätig wurden, die heute funktional in die Systeme Recht, Verwaltung und Politik ausdifferenziert sind“ (363), so Stefan Brakensiek in seinem Beitrag über Visitationen und Supplikationen vornehmlich des 18. Jahrhunderts. Konsequenterweise entwickelten im Fürstenstaat weder die Vorsteher bäuerlicher Gemeinden noch die Mitglieder kommunaler Magistrate „ein eindeutig systemadäquates Rollenverständnis als staatliche Amtsträger, sondern blieben [...] den Verhaltensanforderungen ihrer ständischen Herkunftsgruppen verpflichtet“ (364). Der Staatsbildungsprozess ist vor diesem Hintergrund über weite Strecken zunächst als „Verdichtung von Interaktionen zwischen zentralen Behörden einerseits und Korporationen, Haushaltsvorständen und Individuen andererseits“ (371) und weniger als sukzessive Ausbildung einer Verwaltung modernen Typs schon im 18. Jahrhundert zu deuten.

„Stellt der Luhmannsche Verfahrens begriff die richtigen Fragen an die Quellen der Frühen Neuzeit?“, so die im Kommentar von André Hostenstein gestellte Frage. Die Antwort fällt skeptisch aus, ist doch nach seinem Dafürhalten eine zu „technizistische Verengung“ dem Ansatz eigen (386); Machtrelationen und die genuin agonale Struktur des Verfahrens seien auf jeden Fall stärker zu gewichten. Meines Erachtens zeigen die Beiträge jedoch überdeutlich, wie zentral Kommunikationsweisen für die Herstellung von Akzeptanz waren.

Der vierte Abschnitt des Bandes unter dem Titel „Verhandlung und Verfahren“ wird nicht von ungefähr durch den Aufsatz von Steffen Patzold eröffnet, obwohl die Ehescheidungsabsichten Lothars II. (855–869) nach heutigem Verständnis eine gerichtli-

che Auseinandersetzung erwarten ließen. Im 9. Jahrhundert war dies aber ganz und gar nicht der Fall. Mehr als zehn Jahre lang versuchte der König vergeblich, die Ehe mit seiner zweiten Frau Teutberga annullieren zu lassen, um damit seinen aus erster Ehe hervorgegangenen einzigen Sohn zu legitimieren. Das Panorama, das der Autor ausbreitet, ist beeindruckend und in seiner klaren Struktur ein Lesegewinn, zumal die schillernde Argumentation der Beteiligten und die unterschiedlichen Kontexte, in denen über den Ehescheidungswunsch Lothars verhandelt wurde, m. E. deutlich machen, was es bedeutet, wenn solche Fragen in einer Gesellschaft ohne ausdifferenziertes Rechtssystem verhandelt werden. In der Bewertung, ob der Luhmann'sche Ansatz auf die Verhältnisse des 9. Jahrhunderts übertragbar ist, hätte dies m. E. eine wesentlich stärkere Berücksichtigung finden müssen.

Der Kongress von Nijmegen 1676–1679 sah vermeintlich Ludwig XIV. als europäischen Friedensstifter. Matthias Köhler lotet aus, welche Effekte sich in den Verhandlungen bei der unterschiedlichen Gewichtung von Darstellung und Herstellung einstellten. „Insgesamt“, so sein Fazit, „privilegierte die Darstellung der Herstellung der Entscheidung“ die Interpretation der Ergebnisse gegenüber den tatsächlich erzielten Resultaten, „mit nicht unerheblichen Folgen für ihre (De-)Legitimation“ (435).

Martin Heckel stellt in seinem Beitrag zur Konfessionsspaltung im 16. Jahrhundert heraus, dass es trotz der Vereinbarung von Augsburg von 1555 bis zum Westfälischen Frieden keine Verfahren gab, die eine Gleichbehandlung der Glaubensrichtungen gewährleisten hätten, da man sich nicht auf eine gemeinsame Interpretation der Normen einigen konnte. Als Lösung diente die sogenannte *itio in partes*, also ein Verfahren, bei dem die beiden Gruppierungen auch getrennt abstimmen konnten.

Andreas Kalipke kann mit seiner Untersuchung zur Behandlung konfessioneller Streitigkeiten durch das Corpus Evangelicorum, dem Zusammenschluss protestantischer Stände, direkt daran anknüpfen. Seiner Ansicht nach band das in diesem Gremium entwickelte Verfahren alle Beteiligten in eine Verfahrensgeschichte ein, die zu einer Akzeptanz der Entscheidungen führen konnte. Allerdings unterstreicht er auch die Spezifik vormoderner Verfahren, indem er auf die Besonderheiten des (ja vorbereiteten) Umfrageverfahrens abstellt. Sehr eng bezieht er bei seiner überzeugenden Lesart des Verfahrens Darstellung und Herstellung von Entscheidung aufeinander, denn wie entschieden wird, bestimmt auch, was entschieden wird (513). So erweist sich denn „Machtausübung im Rahmen von Verfahren als sehr voraussetzungsreicher [...] Vorgang“ (512).

In einem kurzen Kommentar verweist Andreas Würzler erneut auf die Unterschiede zwischen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie den ‚Verhandlungen‘. Untersuchungsausschüsse von Parlamenten in den USA, England und Deutschland sind Gegenstand der Analyse von Scheffer, Albrecht, Michaeler, Schrank und Wundrak. Eine verfahrensgemäße Rollenübernahme insbesondere der Prominenten unter den Vorgeladenen konterkariert jedoch die „eindeutige Identifikation mit Verfahrensrollen und schafft Raum für Rollenspiele“ (542). Auch scheint – worauf leider wenig eingegangen wird – der Vorgeladene zugleich Zeuge und möglicher ‚Beklagter‘ zu sein. Vielleicht ist es kein Zufall, dass Ambivalenzen bei parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die irgendwo zwischen Recht und Politik, zwischen Verfahren und Verhandeln angesiedelt sind, deutlich zu Tage treten und ein wirkliches Verfahren kaum zustande kommt. Meines Erachtens muss deshalb offenbleiben, ob sich die interessanten Ergebnisse auch auf ein ordentliches modernes Gerichtsverfahren übertragen lassen, wie die Schlussfolgerung der Autoren nahelegt.

In seinem umfangreichen Abschlusskommentar formuliert Wolfgang Reinhard deutlich sein Nichteinverständnis mit dem vorgeschlagenen Zugriff. Ein Einwand sei herausgegriffen: So moniert er die Nichtberücksichtigung von Delegitimation (z. B. von Herrschaft) durch Verfahren, denn „die höchste Aufgabe der Geschichtswissenschaft [bestehet] in Delegitimation“, so sein Credo. Aber besitzen nicht die mit dem Ansatz erzielten Ergebnisse erhebliches delegitimierendes Potenzial, wenn sie ein ums andere Mal die Alterität der vormodernen Gesellschaft unterstreichen? Wird damit nicht eine gegenwärtig boomende Historiografie, die ‚den Westen‘ oder ‚die Moderne‘ mit einer jahrhundertelangen Entwicklungsgeschichte versehen will (und en passant legitimiert), in Frage gestellt, und werden damit nicht wohlfeile Ein- und Ausgrenzungsnarrative gegenüber bestimmten Religionen und Staaten geschwächt?

Der Sammelband zeichnet sich dadurch aus, dass er ein klares theoretisches Konzept zur Diskussion stellt – und dass dies in fast allen Beiträgen aufgegriffen wird. Es ist vielleicht kein Zufall, dass dort, wo in intensiver Auseinandersetzung mit der Theorie eine Historisierung unternommen und dann die Quellen neu gelesen wurden, die interessantesten Ergebnisse erzielt wurden.

Franz-Josef Arlinghaus, Bielefeld

Das Bistum Konstanz, Bd. 6: Das reichsunmittelbare Prämonstratenserstift Marchtal, bearb. v. Wilfried *Schöntag* (Germania Sacra. Dritte Folge, Bd. 5: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, 6), Berlin / Boston 2012, de Gruyter, XVI u. 770 S. / Karten, € 149,95.

Die an der Akademie der Wissenschaften in Göttingen angesiedelte „Germania Sacra“ legte in den letzten Jahren einen besonderen Schwerpunkt auf die Erforschung der Prämonstratenserstifte im Alten Reich. Inzwischen ist die Beschreibung der Bistümer in das Zentrum der Forschungsaktivitäten der „Germania Sacra“ getreten, doch der Anstoß zu einer konzentrierten Beschäftigung mit den Prämonstratensern wirkt weiter fort. Die Geschichte der Prämonstratenser, deren Habitus an der Grenzlinie zwischen den Lebensformen von Mönchen und Stiftsklerikern zu situieren ist, bietet ein besonders wichtiges Forschungsfeld, denn die Mitglieder dieses Ordens standen in einem Spannungsfeld zwischen spirituellem Leben und ihrer Tätigkeit als Seelsorger in der Welt.

Wilfried Schöntag legt nun den Band zum Prämonstratenserstift Marchtal vor. Deses Vorläuferinstitution war ein weltliches Kanonikerstift, das im Jahr 1171 in ein Prämonstratenserstift umgewandelt wurde. Dieses liegt an der Donau im nördlichen Oberschwaben und gehörte zur Zirkarie Schwaben. Schöntag demonstriert in seiner Untersuchung, wie Marchtal in vielfältiger Weise in die ‚Welt‘ einbezogen war: In den Gründungsjahren bestimmte der Wille der Stifterfamilie das Leben im Stift. Seine Lage an der Grenze zwischen Württemberg und Vorderösterreich führte in erster Linie im 15. Jahrhundert dazu, dass das Prämonstratenserstift in territoriale Konflikte einbezogen wurde. Die Nähe zu den Städten Ulm und Biberach war vor allem in der Reformation problematisch. Die Verbindungen zur Spitze des Reichs entwickelten sich für Marchtal hingegen positiv, denn im Jahr 1518 erreichte das Stift die Reichsunmittelbarkeit. Die Verbindung des Prämonstratenserstifts zur ‚Welt‘ zeigte sich auch in der Ausübung der Landesherrschaft, zumal die Äbte insbesondere in der Frühen Neuzeit das Stiftsterritorium wirtschaftlich äußerst gewinnbringend führten. Die Stiftsherren waren den Vorgaben ihres Ordens gemäß stark in der Seelsorge und in der Bildungsarbeit in den Pfarreien engagiert. Zudem gelang es dem Konvent, Marchtal als Wallfahrtsort zu etablieren: So wurde der Kult des spätantiken Märtyrers Tiberius, dessen